

Bauplatzvergaberichtlinien für das Wohnbaugebiet „Kandel“ in Bad Rappenau

A Allgemeines

Die 45 städtischen Bauplätze im Baugebiet „Kandel“ in Bad Rappenau, die nicht für eine Mehrfamilienhausbebauung geeignet sind, werden gem. GR-Beschluss vom 14.05.2020 wie folgt vergeben:

- 27 Bauplätze werden nach Kriterien vergeben,
- 13 Bauplätze werden im Meistgebotsverfahren vergeben und
- 5 Bauplätze werden für besondere städtische Zwecke zurückbehalten.

Der Kaufpreis wird vom Gemeinderat in gesondertem Beschluss festgesetzt.

B Vergabeverfahren

1. Nach der Festlegung der Bauplatzvergaberichtlinien durch den Gemeinderat am 14.05.2020, werden die Bauplatzgrundstücke sowie die Bauplatzvergaberichtlinien auf der Plattform „Baupilot“ www.baupilot.de ausgeschrieben.
2. Vor der Ausschreibung werden keine Vormerkungen für das anstehende Baugebiet angenommen. Bauplatzinteressentenlisten werden ausschließlich über www.baupilot.de geführt.
3. Die Interessenten können sich ausschließlich über www.baupilot.de bewerben. Der Eingang der Bewerbung wird automatisch von Baupilot bestätigt.
4. Baupilot ermittelt anhand der Angaben im Bewerbungsformular die Anzahl der von den einzelnen Bewerbern erreichten Punkte. Die Nachprüfung der ermittelten Punkte erfolgt durch die Stadt Bad Rappenau.
5. Derjenige Bewerber mit den meisten Punkten erhält das Erstauswahlrecht an einem der 27 Bauplätze, die nach Kriterien vergeben werden. Die nachfolgenden Bewerber wählen in der Reihenfolge der erreichten Punkte einen freien Bauplatz .
6. Haben mehrere Bewerber die gleiche Punktzahl, so entscheidet das Los über die Reihenfolge dieser Bewerber beim Auswahlrecht.
7. Die Interessenten willigen schriftlich mit ihrer Bewerbung ein, dass neben der Verwaltung auch der Gemeinderat über die Daten der Bewerbungen informiert werden

kann und wer sich für welchen Bauplatz entschieden hat (Datenschutzgrundverordnung).

8. Zur Bearbeitung der Bewerbung werden personenbezogene Daten von den Bewerbern, wie z.B. Namen, Anschrift, Kontaktdaten etc. erhoben und gespeichert.
9. Besteht der Bewerber aus mehr als einer Person, so muss mindestens eine Person das Kriterium erfüllen, um die jeweilige Punktzahl zu bekommen. Hiervon ausgenommen ist das Kriterium D 1.2.

C Ausschlussgründe

1. Der Bewerber ist Eigentümer eines mit einem Wohnhaus bebaubaren Grundstücks in Bad Rappenau.
2. Der Bewerber hat bereits von der Stadt Bad Rappenau einen Wohnbauplatz erworben.
3. Bauträger, Firmen die Gebäude für Dritte erstellen, Makler und dergleichen sind von der Vergabe ausgeschlossen.

D Kriterien

1 Soziale Kriterien

1.1 Zahl der Kinder
Jahrgang 2002 - 2020 je 10 Punkte max. 30 Punkte

1.2 Bewerber
Jahrgang 1975 oder jünger je 10 Punkte max. 20 Punkte
Ist alleinerziehend 10 Punkte

Erreichbare Punktzahl nach **sozialen Kriterien** **max. 50 Punkte**

2 Weitere Kriterien

2.1 Hauptwohnsitz in Bad Rappenau
a) seit 2017 oder länger 30 Punkte max. 30 Punkte
b) früher für mindestens 15 volle Kalenderjahre 20 Punkte

2.2 Arbeitsplatz in Bad Rappenau
seit 2017 oder länger 10 Punkte max. 10 Punkte

2.3 Aktives Mitglied in der Einsatzabteilung
der Freiwilligen Feuerwehr Bad Rappenau
seit 2017 oder länger 10 Punkte max. 10 Punkte

Erreichbare Punktzahl nach **weiteren Kriterien** **max. 50 Punkte**

3 Kriterien für Punktabzug

Der Bewerber ist Eigentümer eines eigenen Hauses
(Ein- oder Mehrfamilienhaus, Doppelhaushälfte,
Reihenhaus) 20 Punkte **max. 20 Punkte
(Punktabzug)**

Maximal erreichbare Gesamtpunktzahl **max. 100 Punkte**

E Sonstiges

Die Ausschreibung der Bauplätze erfolgt ausschließlich auf www.baupilot.de. Auf der Homepage der Stadt Bad Rappenau sowie im Mitteilungsblatt wird darauf hingewiesen.

F Definitionen

1. Zahl der Kinder

Es werden nur im Haushalt mit Hauptwohnsitz wohnhafte Kinder gewertet.

2. Hauptwohnsitz in der Gemeinde

Bei zwei Bewerbern (Paar) wird die längste Dauer eines der beiden Bewerber angesetzt. Es zählen die Daten im Einwohnerwesen der Stadt Bad Rappenau.

3. Früherer Hauptwohnsitz

Bei zwei Bewerbern (Paar) wird die längste Dauer eines der beiden Bewerber angesetzt. Es zählen die Daten im Einwohnerwesen der Stadt Bad Rappenau.

4. Alleinerziehende

Alleinerziehende sind Mütter oder Väter, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem (minderjährigen) Kind oder ihren Kindern in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben (sogenannte *Einelternfamilie*). Das Kind hat dabei nur eine unmittelbare Bezugsperson, den mit ihm zusammenlebenden Elternteil.

G Inkrafttreten

Die Bauplatzvergaberichtlinien treten mit dem Gemeinderatsbeschluss in Kraft. Alle bisherigen Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft, insbesondere die bisher gewährte einkommensabhängige Familienförderung von 5,00 €/m² pro Kind, max. jedoch 2.500 € pro Kind.

Stand 14.04.2020